

ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

wir haben ein Jahr erlebt, das nachhallen wird. Eines, in dem eine globale Pandemie auch Deutschland erreichte, deren volles Ausmaß und deren Ende wir noch immer nicht absehen können. Die nicht nur das gesellschaftliche Leben, und damit auch den Fußball, der ein elementarer Bestandteil unseres Zusammenseins ist, lahmlegte. Sondern eine Pandemie, die vor allem Menschenleben kostete und auf absehbare Zeit weiter kosten wird. 2020 war nicht der Auftakt in die goldenen 20er-Jahre, den wir uns eigentlich erhofft hatten. Sondern es war ein Jahr voller Herausforderungen und Entbehrungen, das einerseits das Risiko unseres Zusammenlebens offenbart – aber gleichzeitig auch den Wert der Gemeinschaft sicht- und spürbar gemacht hat. Fußball ist Gemeinschaft. Und auch die Menschen, die aus einem Spiel einen Eckpfeiler unserer Gesellschaft machen, haben uns durch diese schweren Tage, Wochen und Monate getragen. Wir werden sie in Zukunft noch dringender benötigen als zuvor schon, denn wir müssen nicht nur gemeinsam weiter durch die Zeit der Pandemie kommen, sondern wir werden auch mit ihren Folgen umgehen müssen, mit den vielfältigen Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und ihre Menschen. Dabei wird der Fußball, wird der Sport mit seinen vielen Vereinen und ehrenamtlich Engagierten unverzichtbar sein.

Der Fußball hat in diesem Jahr viel öffentliche Kritik einstecken müssen, weil er dank funktionierender Hygienekonzepte einen Weg aus der Starre zurück ins Spiel fand. Der Profifußball war so in der Lage, sich selbst und die vielen mit ihm verbundenen Arbeitsplätze vorerst zu retten, ohne zu sehr auf staatliche Hilfgelder angewiesen zu sein. Und in seinem Schatten, auch ermöglicht durch die hohen Einnahmen, die die Berufsfußballer erwirtschaften, etwa durch die Spiele unserer Nationalmannschaft, wurde die bedeutende Arbeit an der Basis fortgesetzt – eine Arbeit, die meist abseits des Scheinwerferlichts stattfindet und die doch jede Beachtung und Wertschätzung verdient hätte. Mit dem UEFA GROW SROI-Modell („Social Return on Investment“) besteht nun die Möglichkeit, den Wert des Amateurfußballs, und somit auch des ehrenamtlichen Engagements, konkret zu beziffern. Für das Gemeinwohl in Deutschland wurde demnach durch den Amateurfußball ein Wert von 13,9 Milliarden Euro pro Jahr errechnet.

Während der Corona-Krise haben mich Vereine und Fans mit kreativen Initiativen begeistert. Sie haben mit Einkaufs- und Nachbarschaftshilfen in ihren Städten und Gemeinden einen ungemein wertvollen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie geleistet. Unsere vielen ehrenamtlichen Trainer*innen haben es Kindern und Jugendlichen, wo es erlaubt war, auch unter schwie-



rigsten Bedingungen ermöglicht, weiterhin Sport zu treiben und Gemeinschaft zu erfahren. Dafür möchte ich mich von Herzen bei allen Beteiligten bedanken. Der Fußball hat in diesem Jahr als Einheit zusammengestanden. Und er wird es weiterhin tun. Denn er kann gar nicht anders. Zusammenhalt und Teamgeist, Unterstützung und Solidarität sind in der DNA unseres Sports fest verankert.

Wir werden in diesen Tagen ein anderes Weihnachtsfest erleben. Eines, bei dem wir zusammenhalten, in dem wir Abstand wahren, selbst zu unseren engsten Familienmitgliedern. Das schmerzt, es ist aber nötig, um uns hoffentlich im kommenden Jahr unser Zusammenleben, so, wie wir es uns vorstellen, zurückzuholen. Dann kehrt hoffentlich auch der Fußball zurück, wie wir ihn kennen und lieben, mit Zuschauer*innen auf den Tribünen und auf den Sportplätzen. Mit einer Europameisterschaft im Sommer, bei der unsere Mannschaft trotz des Rückschlags von Sevilla nach Wembley will. Angeführt von Joachim Löw, der den seit März 2019 eingeschlagenen Weg der Erneuerung der Nationalmannschaft konsequent fortführen wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien trotz der aktuellen Umstände eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für ein hoffentlich erfolgreiches 2021. Bitte bleiben Sie gesund!

Ihr

Fritz Keller
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um seinen
Vizepräsidenten

Erwin Bugár

(Möckern)

der am 2. Dezember 2020 im Alter von 68 Jahren verstorben ist.

Erwin Bugár war seit 2016 Mitglied des DFB-Präsidiums und dort als Vizepräsident zuständig für Breitenfußball und Breitensport.

Der plötzliche Tod von Erwin Bugár hat uns alle beim Deutschen Fußball-Bund erschüttert und bestürzt. Er war im DFB-Präsidium und im gesamten deutschen Fußball sehr geschätzt – als Vertreter der Basis, der den Fußball stets in seiner Gesamtheit sah und sich große Verdienste erworben hat. 2013 etwa, als das Hochwasser Elbe und Saale auch in seiner Heimat Sachsen-Anhalt über die Ufer treten ließ, setzte er sich leidenschaftlich für die Amateurvereine der Region ein. Er wird dem DFB sehr fehlen.

Erwin Bugár war mehr als ein Vierteljahrhundert in leitenden Funktionen in der Verbandsarbeit aktiv. Von 2001 bis 2012 war der Jurist aus Möckern bei Magdeburg Mitglied im DFB-Kontrollausschuss, von 2000 bis 2002 Mitglied des DFB-Sportgerichts. Ab 2001 war er Vizepräsident des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), von 2012 bis 2018 Präsident. Anschließend wurde er Präsident des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes (NOFV).

2016 wurde Bugár beim DFB-Bundestag nicht nur in das DFB-Präsidium gewählt, sondern auch mit der Goldenen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet. Zuvor schon war er vom NOFV mit der Goldenen Ehrennadel bedacht worden. Zudem war er Ehrenpräsident des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

Wir sind Erwin Bugár sehr dankbar für sein Wirken zum Wohle des Fußballsports und werden sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Masterplan 2024 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball verabschiedet

Gemäß seiner durch den DFB-Bundestag im September 2019 erteilten Ermächtigung hat der

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den
ehemaligen Bundesliga-Schiedsrichter

Eberhard Schmoock

(Sulzburg)

der am 30. November 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Insgesamt 25 Jahre war Eberhard Schmoock als Schiedsrichter aktiv, neun Jahre davon in der Bundesliga (1972 bis 1981). Darüber hinaus engagierte er sich über 47 Jahre in zahlreichen Funktionen im Südbadischen Fußballverband (SBFV). Über zwei Jahrzehnte gehörte er dem Präsidium seines Verbandes an, viele Jahre als Vorsitzender des Spielausschusses. Zudem war er auch Mitglied des Spielausschusses im Süddeutschen Fußball-Verband.

Für sein vorbildliches Engagement wurde Eberhard Schmoock mit zahlreichen Ehrungen bedacht, unter anderem 2004 mit der Ehrenplakette des Badischen Sportbundes und 2010 mit der Landesehrennadel. Nach seinem Ausscheiden aus den aktiven Funktionen im SBFV wurde er 2010 zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt.

Wir haben mit Eberhard Schmoock nicht nur einen verdienten Funktionär, sondern auch einen guten Freund verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-Vorstand in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 den von der Konferenz der Verbandsvorsitzenden bestätigten „Masterplan 2024 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball“ beschlossen und damit die Umsetzung dieses Masterplans 2024 durch alle 21 Landesverbände in den Jahren 2020 bis 2025 verbindlich geregelt.

Masterplan 2024 zur Zukunfts- strategie Amateurfußball

Ziel Masterplan 2024

Ziel ist es, das weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Amateurfußballvereinen bzw. Sportvereinen mit Fußballabteilungen und bezahlbaren Fußball- und Spielbetriebsangeboten für Spielerinnen und Spieler zu erhalten und zu stärken.

Der Masterplan 2024 und seine flächendeckende Umsetzung soll die Fußballorganisation und vor allem die Vereine in die Lage versetzen, die Chancen

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen DDR-Auswahlspieler

Günther Wirth

(Berlin)

der am 13. November 2020 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Günther „Wibbel“ Wirth war in den 50er- und 60er-Jahren einer der talentiertesten Stürmer des ehemaligen Fußball-Verbandes der DDR. Er absolvierte in der Zeit von 1954 bis 1962 insgesamt 28 Auswahlspiele für den DFV der damaligen DDR und erzielte dabei zehn Tore.

Wir gedenken ihm als einen der großen Fußballer seiner Zeit. Mit seiner Heimat-Mannschaft Vorwärts Berlin feierte er 1958, 1960, 1962 und 1965 vier Meistertitel. Er wirkte insgesamt in 209 Punktspielen mit und erzielte dabei 44 Tore. Zusammen mit seiner Zeit in Oberschöneweide kam er auf 255 Oberligaspiele mit 64 Treffern.

Mit seiner Familie und seinen zahlreichen Berliner Freunden trauern wir um einen herausragenden Fußballer, der seinen Spitznamen „Wibbel“ vor allem für seine trickreiche Ballführung erhalten hat.

Der Deutsche Fußball-Bund, der Nordostdeutsche Fußballverband und der 1. FC Union Berlin werden Günther Wirth nicht vergessen und sein Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Heinz Kördell

(Gelsenkirchen)

der am 2. Oktober 2020 im Alter von 88 Jahren gestorben ist.

Heinz Kördell war einer der großen Fußballer seiner Zeit. Beim Blick auf seine Laufbahn ist das Jahr 1958 prägend. Als Antreiber im Mittelfeld hatte er maßgeblichen Anteil an der bis heute letzten Deutschen Meisterschaft des FC Schalke 04.

Seine Leistungen für Schalke brachten ihm ein weiteres unvergessliches Erlebnis ein: Am 28. Dezember 1958 wurde Heinz Kördell deutscher Nationalspieler. Zwar blieb es bei diesem einen Auftritt für den Deutschen Fußball-Bund, allerdings fand er im Rahmen einer ganz besonderen Reise nach Ägypten statt.

Heinz Kördell war ein Musterprofi: zuverlässig, ehrgeizig, fair, respektvoll. Nach seiner aktiven Karriere hat er als Mitglied und Leiter der Schalker Traditionsmannschaft jahrelang für die gute Sache gespielt, und als Teil des Ehrenpräsidiums seinem Verein gute Dienste geleistet.

Wir werden Heinz Kördell als großartigen Fußballer und als große Persönlichkeit in Erinnerung behalten.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

der EURO 2024, insbesondere zur Gewinnung aktiver Vereinsmitglieder, zu nutzen.

Dabei sollen durch den Masterplan 2024 die Leistungen und Angebote der 21 Landesverbände für ihre angeschlossenen Vereine kontinuierlich ausgebaut und ihre Umsetzung gesteuert werden.

Acht Teilziele des Masterplans 2024

1. Gewinnung/Bindung/Entwicklung von Spielerinnen und Spielern
2. Bildung von Mannschaften
3. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von (ehrenamtlichen) Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern
4. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern
5. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern

6. Zugang zu (moderner) Sportinfrastruktur bedarfsgerecht verbessern

7. Ressourcen optimieren

8. Gewinnung und Bindung von passiven Mitgliedern, Zuschauerinnen und Zuschauern

Jede Maßnahme des Masterplans soll mindestens eines der Teilziele wirksam unterstützen.

Zwei Grundansätze

- Fußballerinnen und Fußballer im Mittelpunkt
- Fußball im Verein unterstützen und entwickeln

Die beiden Grundansätze bilden die Grundlage für den Masterplan 2024. Der Masterplan ist das Umsetzungsinstrument für die Zukunftsstrategie Amateurfußball. Es handelt sich um einen abgestimmten Maßnahmenplan des DFB und der 21 Landesverbände zur gezielten Ergänzung der Standardangebote und -leistungen der Landesverbände (und der LSB) für ihre angeschlossenen Vereine.

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Hans Neuschäfer

der am 9. September 2020 im Alter von 88 Jahren gestorben ist.

Von 1956 bis 1958 absolvierte Hans Neuschäfer insgesamt 49 Pflichtspiele für Fortuna Düsseldorf und erzielte dabei 33 Tore. Schon bald wurde er in die A-Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes berufen, wobei seine Premiere zugleich seine Abschiedsvorstellung war. Am 21. November 1956 debütierte er in der Auswahl des amtierenden Weltmeisters, die trotz seines Treffers gegen die Schweiz unterlag. Eine schwere Verletzung setzte ihn lange außer Gefecht, sodass er aus dem vorläufigen Kader für die WM 1958 in Schweden gestrichen wurde.

Ein Jahr später erreichte Hans Neuschäfer mit Fortuna zum zweiten Mal in der Vereinsgeschichte das DFB-Pokalfinale, das gegen den FC Bayern München verloren ging. Aber erfolglos war seine Zeit in Düsseldorf nicht. Immerhin wurde er mit der Fortuna zweimal Westdeutscher Pokalsieger.

Wir haben mit Hans Neuschäfer einen großartigen Fußballer verloren, der uns und vor allem Fortuna Düsseldorf in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Rudi Hoffmann

der am 20. Oktober 2020 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Bis heute ist Rudi Hoffmann Viktoria Aschaffenburgs einziger A-Nationalspieler. Dieses einzige Spiel für Deutschland war ein Sieg: Deutschland gewann im Mai 1955 gegen Irland mit 2:1.

Mit dem VfB Stuttgart wurde Rudi Hoffmann 1958 DFB-Pokalsieger. Und mit dem FK Pirmasens erreichte er die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft.

Mit seinen Einsätzen in den DFB-Auswahlteams der A- und B-Nationalmannschaft sowie der Junioren und der Amateure gehört Hoffmann zu den lediglich 20 Fußballern, die in den vier „großen“ Teams des Deutschen Fußball-Bundes gespielt haben.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußball wertvolle Impulse gegeben hat.

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um einen sympathischen Menschen, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Die neue Ausrichtung der Zukunftsstrategie Amateurfußball (und damit des Masterplans) wird aus den aufgeführten Zielen und Teilzielen und den beiden Grundansätzen deutlich. Während in den ersten beiden Masterplan-Perioden nach dem Amateurfußball-Kongress 2012 (2013 bis 2019) der Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung der Verbände in den drei Bereichen Kommunikation/Imagearbeit, Spielbetriebsangebote und Bildungsangebote lag, liegt der Schwerpunkt im Masterplan 2024 auf einer wirksamen Unterstützung der Vereinsentwicklung in den drei wesentlichen Bereichen Organisationsentwicklung, Mitarbeiter*innen und Spielangebote (Fußballangebote für Vereinsmitglieder).

Sieben Handlungsfelder des Masterplans 2024

Entsprechend der beiden Grundansätze ist der Masterplan in drei zentrale Handlungsfelder sowie vier Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren gegliedert:

Zentrale Handlungsfelder:

- Organisationsentwicklung im Verein
- Mitarbeiter*innenentwicklung im Verein
- Entwicklung von Spielangeboten im Verein

Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren:

- Infrastruktur und gesetzliche Anforderungen
- Chancen und Herausforderungen gesellschaftlicher Entwicklungen
- Interne und externe Kommunikation und Zusammenarbeit
- Digitalisierung

Maßnahmenstruktur des Masterplans 2024

Die Maßnahmenstruktur des Masterplans 2024 wurde entsprechend der sieben Handlungsfelder aufgebaut.

Die Maßnahmen sind in Pflichtmaßnahmen und Wahlmaßnahmen gegliedert. Die derzeit noch laufenden Pilotmaßnahmen und die Standardleistungen und Angebote der Landesverbände:

Pflichtmaßnahmen:

Bundesweite Umsetzung durch alle 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitätskriterien.

Wahlmaßnahmen:

Individuelle Umsetzung durch die 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitätskriterien.

Pilotmaßnahmen:

Pilotmaßnahmen werden nach Abschluss und Vorlage der Evaluierung entweder als Pflichtmaßnahme oder als Wahlmaßnahme in den Masterplan 2024 eingeordnet oder verworfen.

Standardleistungen und -angebote der Landesverbände

Hier sind die bundesweit von den Landesverbänden (und ihren Kreisen bzw. Bezirken) grundsätzlich vorgehaltenen Leistungen und Angebote für ihre angeschlossenen Vereine aufgeführt. Dadurch soll aufgezeigt werden, wie die Maßnahmen des Masterplans 2024 das bereits vorhandene, umfangreiche Wettbewerbs- und Serviceangebot gezielt im Sinne der angestrebten Ziele ergänzen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Leistungen und Angebote der Landes- und Kreissportbünde und ihrer Jugendorganisationen, die das Leistungs- und Angebotsspektrum für die Vereine vervollständigen.

Laufzeit Masterplan 2024

Der Masterplan 2024 umfasst die DFB-Wahlperioden 2020 bis 2022 sowie 2023 bis 2025 und endet damit am 31. Dezember 2025.

Die regelmäßige Evaluierung aller Masterplan-Maßnahmen findet statt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung vor der zweiten Wahlperiode ist vorgesehen.

Individuelle Umsetzungsverträge mit den 21 Landesverbänden

Nach der Beschlussfassung durch den DFB-Vorstand wird die DFB-Zentralverwaltung mit jedem der 21 Landesverbände einen individuellen Umsetzungsvertrag zum Masterplan 2024 erarbeiten. Der inhaltliche Rahmen dieser Verträge wird durch diesen Vorstandsbeschluss verbindlich vorgegeben. Alle 21 Verträge sollten im ersten Quartal 2021 abgeschlossen werden. Dabei sollen auch mögliche spätere Ergänzungen des Masterplans durch den DFB-Vorstand oder DFB-Bundestag geregelt werden. Die Umsetzungsverträge sind die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Landesverbände durch den DFB bei der Umsetzung des Masterplans 2024.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Finanzordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 6 Absatz 2 der DFB-Finanzordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 6

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

- (2) Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen

Den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 5, 10, 10a, 20, 22, 49, 56 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen

Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm

angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für

- den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
 - i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
 - j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinar-

verfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA,

der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotensliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotensliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotensliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotensliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder

die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:
 - aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

- bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
- cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- 6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.5 unverändert]

- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich

elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

[Nr. 1.7 unverändert]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 10a

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 20

Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 22

Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

[Nrn. 3. bis 12. unverändert]

§ 49

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer in die Frauen-Bundesliga oder in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigt und wer aus der Frauen-Bun-

desliga oder der 2. Frauen-Bundesliga absteigt, entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga getroffen werden.

§ 56

Entscheidungen über den Auf- und Abstieg

Wer gemäß der §§ 54, 55, 55a und 55b für die 2. Bundesliga und die 3. Liga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss. Die Entscheidung kann gemeinsam mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung bzw. Ablehnung der Zulassung zur 3. Liga getroffen werden.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 3a, 4, 5, 23, 28, 37, 38, 43 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für den internationalen Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit § 3 ff der DFB-Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sowie den Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind.

§ 4

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1 Lichtbild

2.2 Name und Vorname(n)

2.3 Geburtstag

2.4 Eigenhändige Unterschrift

2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.6 Registriernummer des Ausstellers

2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 5

Altersklassen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 23

Zulassung der Vereine zu den Junioren-Bundesligen

[Nr. 1. unverändert]

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) Die fristgerechte bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,

[Buchstaben b) und c) unverändert]

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen (§ 31 Nr. 1.).

3. Im Einzelnen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Spielstätte

Die Spiele der Junioren-Bundesligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte mit Naturrasenplatz stattfinden. Wird dieser aus wetterbedingten Gründen gesperrt, kann als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz genutzt werden, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schieds-

richter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

[Buchstaben b) und c) unverändert]

- d) Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, und Onlinerechte und Vermarktung an den DFB gemäß § 30 abzugeben.

4. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus

a) der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, sowie
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien,
- eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie ein Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis.
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, aus der die Gemeinnützigkeit des Vereins hervorgeht.

- b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß Nr. 3.a) austragen zu können und dem Nachweis über eine Ausweichspielstätte,

[Buchstaben c) und d) unverändert]

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung (gemäß Nr. 2.a) und Nr. 4.a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 15. April des jeweiligen Jahrs bei der Zentral-

verwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 2.c). Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.

[Buchstaben b) und c) unverändert]

- d) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € zu entrichten.

[Nr. 6. unverändert]

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

[Nrn. 2.1. bis 2.3. unverändert]

- 2.4. § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.

[Nrn. 2.5. und 2.6. unverändert]

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Diese Änderungen treten mit Wirkung für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

§ 37

Zulassung der Vereine zur B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur B-Juniorinnen-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahrs erteilt.

Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerecht bis zum 15. April (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die B-Juniorinnen-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen
 - der Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird

- der Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und den DFB-Anti-Doping-Richtlinien
 - einem Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie ein Verzeichnis der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis
 - einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts, aus der die Gemeinnützigkeit des Vereins hervorgeht.
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist. Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
- c) Der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.
3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Spielstätte
- Die Benennung einer Spielstätte und einer Ausweichspielstätte sowie die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. Die Spielstätte bzw. die Ausweichspielstätte müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:
- Die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesligen müssen grundsätzlich in einer geeigneten Spielstätte stattfinden. Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen. Die Spielstätte muss über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.
- Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.
- b) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung
- Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte und

Vermarktung an den DFB gemäß § 30 DFB-Jugendordnung abzugeben.

c) Trainer-Lizenz

Die Mannschaften müssen im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur B-Juniorinnen-Bundesliga von einem vertraglich verpflichteten und lizenzierten Trainer mit mindestens B-Lizenz, ab dem zweiten Jahr der fortdauernden Zugehörigkeit mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden. Die entsprechende Lizenz ist einzureichen.

d) Sportlicher Unterbau

Jeder B-Juniorinnen-Bundesligaverein muss sich dazu verpflichten, mit mindestens einer C-Juniorinnen-Mannschaft (unabhängig von der Anzahl der Spielerinnen in der jeweiligen Mannschaft) oder einer zweiten B-Juniorinnen-Mannschaft (11er-Spielbetrieb) am Verbandsspielbetrieb teilzunehmen.

Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Teilnahme am Verbandsspielbetrieb bis zum 15.4. eines jeweiligen Spieljahrs tatsächlich erfolgt ist. Mit der Zurückziehung einer dieser Mannschaften vom Spielbetrieb entfällt eine Zulassungsvoraussetzung.

Spielgemeinschaften werden als sportlicher Unterbau nicht anerkannt.

e) Personelle und administrative Voraussetzungen

- Nachweis eines „Organisationsteams“/ Organigramm für die B-Juniorinnen-Mannschaft, dem mindestens eine Frau angehört;
- Benennung eines täglich erreichbaren festen Ansprechpartners für die B-Juniorinnen-Bundesliga;
- Benennung von medizinischen Betreuern (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut);
- Verpflichtung, die Mannschaft bei allen Meisterschaftsspielen mindestens auch von einer Frau begleiten zu lassen;
- Vorlage eines Konzepts für die Unterkunft der Spielerinnen aus größerer Entfernung (z.B. Sportinternat oder Gasteltern);
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Schule (nach Möglichkeit einer Eliteschule des Sports oder einer Eliteschule des Fußballs).

[Nr. 4. und 5. unverändert]

§ 38*Zulassungsverfahren**[Nr. 1. und 2. unverändert]*

3. Die Zulassungsgebühr wird vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt und ist nach erfolgter Zulassung zu entrichten.

§ 43*Spielerstatus, Spielberechtigung und Vereinswechsel**[Nr. 1. unverändert]*

2. Spielberechtigungsliste in der B-Juniorinnen-Bundesliga

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

- d) § 10 Nr. 1.7 der DFB-Spielordnung ist zu beachten.
- e) Es werden nur Spielerinnen auf die Spielberechtigungsliste genommen, deren Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf internistisch-gemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in der B-Juniorinnen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
- f) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der B-Juniorinnen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

[Nrn. 3. bis 7. unverändert]

Aussetzen der DFB-Futsal-Wettbewerbe der Juniorinnen und Junioren für das Jahr 2021

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß der erteilten Ermächtigung in Ziffer 1. des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags Nr. 14 in Verbindung mit § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen:

1. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren, gemäß Abschnitt D der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.

2. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren, gemäß Abschnitt E der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
3. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren, gemäß Abschnitt F der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
4. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen, gemäß Abschnitt G der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.
5. Die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen, gemäß Abschnitt H der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, wird für das Jahr 2021 abgesagt.

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 6, 8a bis 8g der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 6*Doping*

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Sub-

stanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23:59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn,

die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder

der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für

Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:
 - aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- 6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 8a

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

- 1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz oder Methode, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz oder Methode handelt.
- Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt wurde oder erteilt werden wird, wenn der Spieler überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist oder wenn der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäß § 8b Nr. 1. d) einen Anspruch auf Herabsetzung der Sperre hat oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für

Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

2. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB kann eine vorläufige Sperre verhängt werden.
3. Eine vorläufige Sperre beginnt am Tag, an dem sie dem Spieler oder der anderen Person vom Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts mitgeteilt wird und endet mit dem Urteil des DFB-Sportgerichts. Die vorläufige Sperre darf aber höchstens der Maximaldauer der Sperre entsprechen, die gegen den Spieler oder die andere Person gemäß den jeweiligen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden darf.
4. Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre aufgehoben.
5. Im Übrigen gilt § 21.

§ 8b

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) 15 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.
 - a) Die Sperre beträgt vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz oder spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der DFB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
 - b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß

nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

- c) Absicht im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

- d) Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1. gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:
 - aa) Kann der Spieler nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettbewerben angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäß diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA oder der NADA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend absolviert. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von § 8c nicht weiter herabgesetzt werden.
 - bb) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettbewerben erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der

sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne der vorstehenden Regelungen und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.

2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre. Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre.

Betrifft der Fall eine schutzwürdige Person im Sinne von Absatz 3 oder einen Freizeitspieler im Sinne von Absatz 4, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

Eine Person gilt als schutzwürdig, wenn sie zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- noch nicht 16 Jahre alt war oder
- noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauen-Bereich teilgenommen hat oder
- nach deutschem Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

Ein Spieler gilt als Freizeitspieler, wenn er in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- weder internationaler Spieler war, d. h. nicht von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder nicht regelmäßig an internationalen Wettbewerben und/oder nicht an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilgenommen hat;
- noch nationaler Spieler war, d. h. nicht nach Maßgabe des NADC und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielte;

- noch ein Land bei einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauen-Bereich vertreten hat oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörte.

3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von schutzwürdigen Spielern im Sinne von Nr. 2. Absatz 3 gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.
4. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der Sperre zwei Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des Verschuldens des Spielers. Die Sperre beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Sperre nach Satz 1 gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass diese versucht haben, sich einer Kontrolle zu entziehen.
5. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2. i) (Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe) beträgt die Dauer der Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
6. Bei Erstverstößen gegen § 6 Nr. 2. k) (treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlungen zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens mindestens zwei Jahre und im Höchstfall eine lebenslange Sperre.
7. Anderweitige Verstöße gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB werden mit einer Sperre von zwei Wochen bis zu einem Jahr und/oder mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 8c

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen oder verunreinigte Produkte oder in

Verfahren gegen schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

a) Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder spezifische Methode, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein schwerwiegendes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

c) Schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler im Sinne von § 8b Nr. 2.

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer schutzwürdigen Person oder einem Freizeitspieler im Sinne des § 8b Nr. 2. begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kann eine Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren verhängt werden.

Die vorgenannten Aufhebungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten schließen sich gegenseitig aus und können nicht gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Tat zur Anwendung kommen.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler in einem Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte,

damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung, und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

b) Kein schwerwiegendes Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

c) Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften

Das DFB-Sportgericht kann vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist. Dasselbe gilt, wenn der Spieler oder eine andere Person wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer die WADA gegen einen Unterzeichner des WADA-Kodex, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung von Spielerpässen zuständige Stelle ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den WADA-Kodex, internationale Standards oder technische Dokumente einleitete oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufsethische Regeln oder Sportbestimmungen wegen eines Verstoßes gegen die Integrität des Sports (mit Ausnahme von Doping) zur Anklage brachte.

Wenn bereits Rechtskraft eingetreten ist, darf das DFB-Bundesgericht nur einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA. Im Übrigen gilt Art. 10.7.1.2 des NADC.

Der Umfang, in dem die ansonsten gültige Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport bzw. zur Bekämpfung von Verstößen gegen den WADA-Kodex und/oder Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten gültige Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieser Regelung ist jede Verlängerung der Sperre gemäß § 8d Nr. 4. c) ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet der DFB dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC Informationen zu liefern. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten gültigen Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn das DFB-Sport- oder das DFB-Bundesgericht anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorhergesehene wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel beim DFB-Bundesgericht einlegen.

- d) Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Spieler oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, der

nicht durch § 6 Nr. 2., Buchstabe a) abgedeckt ist, vor dem Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstoßes), und wenn dieses Geständnis zu diesem Zeitpunkt der einzige zuverlässige Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

- e) Fälle, in denen der Spieler oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des § 8c Anrecht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre in Übereinstimmung mit §§ 8b und 8c Nrn. 1. und 3. festgelegt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Vorschriften gemäß § 8c Nr. 2., Buchstaben b) bis d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

- f) Vergleich zur Verfahrensbeendigung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem er/sie vom DFB mit diesem konfrontiert wurde und in die Maßnahmen einwilligt, die der DFB und die NADA nach eigenem Ermessen als vertretbar erachten, kann ihm/ihr gemäß einer Beurteilung seitens des DFB und der NADA der Anwendbarkeit der §§ 8b ff. auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des Grads des Verschuldens und der Zeitspanne, in der er/sie den Verstoß gestanden hat, eine Herabsetzung der Sperre gewährt werden. In diesem Fall darf die Sperre schon zum Zeitpunkt der Probenahme oder am Datum des letzten Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung beginnen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss der Spieler oder die andere Person aber mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ab dem Datum verbüßen, an dem der Spieler oder die andere Person in die Sanktion oder falls früher die vorläufige Sperre eingewilligt hat, die von ihm/ihr später akzeptiert wurde. Die Mitteilung des DFB und der NADA, einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens einzugehen, sowie die Dauer der Herabsetzung und des Beginns der Sperre sind der Entscheidung oder Überprüfung der DFB-Rechtsorgane entzogen und können nicht, auch nicht gemäß dem 6. Abschnitt von

Kapitel X (Rechtsmittel) des FIFA-Anti-Doping-Reglements angefochten werden. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens eingehen möchte, gestattet der DFB ihm/ ihr, mit der NADA vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC ein Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu besprechen.

g) Geständnis nach Anklageerhebung

Wenn ein Spieler oder eine andere Person, nachdem er/sie vom DFB über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet wurde, der eine beantragte Sperre von mindestens vier Jahren (einschließlich einer in Erwägung erschwender Umstände beantragten Sperre) nach sich zieht, den Verstoß gesteht und die beantragte Sperre spätestens 20 Tage nach Zugang der Mitteilung der entsprechenden Anklage bzw. eines Strafantrags des Kontrollausschusses akzeptiert, kann die vom Kontrollausschuss beantragte Sperre durch das Sportgericht um ein Jahr herabgesetzt werden. Im Falle einer einjährigen Herabsetzung der beantragten Sperre gemäß dieser Regelung wird dem Spieler oder der anderen Person keine weitere Herabsetzung aufgrund einer anderen Regelung gewährt.

§ 8d

Mehrfachverstöße

1. Bei einem zweiten Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) sechs Monate oder
- b) falls länger zwischen:
 - der Summe der Sperre, die für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, und der Sperre, die auf den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar wäre, wenn dieser als erster Verstoß behandelt würde, und
 - der doppelten Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für den zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieses Strafrahmens wird in Gesamterwägung aller Umstände sowie des Grads des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person hinsichtlich des zweiten Verstoßes festgelegt.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

2. Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß § 8c Nrn 1. sowie 2., Buchstaben a) und b) oder stellt einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

Die dementsprechend festgelegte Dauer der Sperre kann anschließend gemäß § 8c weiter herabgesetzt werden.

3. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass kein Verschulden vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von § 8d. Dasselbe gilt in Ansehung von Verstößen, die gemäß § 8b Nr. 1. d) geahndet werden.

4. Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

- a) Für die Verhängung von Sanktionen gemäß § 8d stellt – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DFB nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Spieler oder die andere Person die Mitteilung von einem möglicherweise begangenen ersten Dopingverstoß erhalten oder nachdem der DFB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DFB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

- b) Wenn der DFB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Spieler oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängen die DFB-Rechtsinstanzen eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären.

- c) Wenn der DFB nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen zusätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beging und dieser

mindestens zwölf Monate vor oder nach dem zuerst mitgeteilten Verstoß erfolgte, wird die Dauer der Sperre für den zusätzlichen Verstoß so berechnet, als ob der zusätzliche Verstoß ein einzelner erster Verstoß war und diese Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre für den zuerst mitgeteilten Verstoß verbüßt wird. Verstöße, die in Anwendung dieser Regelung zusammengekommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.

- d) Wenn der DFB nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Verstoß gegen § 6 Nr. 2. e) beging, wird der Verstoß von § 6 Nr. 2. e) als einzelner erster Verstoß behandelt, während die Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre verbüßt wird, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes zusammengekommen werden, gelten als ein einziger Verstoß.
- e) Wenn der DFB einer Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß nachweisen kann, werden die Sperren für diese Mehrfachverstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüßt.
5. Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren
- Ein Mehrfachverstoß im Sinne von § 8d liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.
6. Wenn der DFB bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der weder § 6 Nr. 2. g), h), i) oder k) betrifft, im Einzelfall erschwerende Umstände nachweist, die eine Sperre über den jeweils in § 8b vorgesehenen Strafraum hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstoßes und der Art der erschwerenden Umstände um bis zu zwei Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

§ 8e

Beginn der Sperre

1. Verbüßt ein Spieler für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüßt wurde. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die

Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre endgültig festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler oder der anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Hält der Spieler oder die andere Person die vorläufige Sperre nicht ein, so wird ihm bzw. ihr keine bereits abgeleistete Zeit der vorläufigen Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten Sperre des Spielers oder der anderen Person auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.
4. Erkennt ein Spieler freiwillig eine verhängte vorläufige Sperre in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Spielen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der vorläufigen Sperre durch den Spieler wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß Art. 70 des FIFA-Anti-Doping-Reglements informiert zu werden.
5. Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler nicht an Spielen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

§ 8f

Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und Präven-

tionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Unterzeichner des WADA-Kodex, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er weder an staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports noch an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiligen oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat und die auch nicht von anderen Unterzeichnern des WADA-Kodex oder deren Mitgliedern zugelassen oder anderweitig in deren Zuständigkeit fällt, als Spieler an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Spieler oder die andere Person dabei auch in keiner Weise mit schutzwürdigen Personen im Sinne des § 8b Nr. 2. arbeitet. Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA, dem DFB, der NADA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere Person während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstoßes wieder von vorne zu laufen.

Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) gemindert werden, wenn der Spieler nachweist, dass ihn am Verstoß gegen das Teilnahmeverbot weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Das DFB-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

Verstößt ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Nr. 1., wird die Dauer einer bereits verbüßten vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbotes während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird vom DFB wegen eines Verstoßes gegen § 6 Nr. 2. i) sanktioniert.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

§ 8g

Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre wegen Dopings

1. Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung

- a) Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen, indem er den DFB und die NADA sechs Monate im Voraus oder mit einer Frist, die der Dauer zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn verbleibenden Sperre entspricht, sofern diese nicht mehr als sechs Monate beträgt, schriftlich benachrichtigt. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben. Die Entscheidung ist endgültig. Zudem muss der Spieler während der Frist nach Satz 1 aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort machen. Beendet ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn, muss er den DFB oder die andere Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über die Beendigung benachrichtigen.

- b) Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er den DFB benachrichtigt hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts kann die Frist auf Antrag verkürzen oder aufheben.

[Nr. 2. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 8 und 24 des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

§ 24

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Müssen Meisterschaftsspiele der 3. Liga während der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ohne Stadionbesucher stattfinden, entfällt der dem DFB zustehende Anteil am Mindestbeitrag für diese Spiele. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Mindestbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Sofern bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 Spiele aufgrund pandemiebedingter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nur mit weniger als 10.001 Stadionbesuchern stattfinden dürfen, entfällt der dem DFB zustehende Beitragsanteil bei diesen Spielen. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Beitrag bleibt auch hiervon unberührt.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 8 und 11 des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensord-

nung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Absatz 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

Rahmenterminkalender 2020/2021

Die beiden Halbfinalspiele im Wettbewerb um den DFB-Vereinspokal der Herren in der laufenden Saison sollen nun definitiv am Wochenende 1./2. Mai 2021 stattfinden.

Bislang stand diese Terminierung noch unter Vorbehalt. Diese und andere Termine hat das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 finalisiert.

So ist nun auch klar, dass der 30. Spieltag der Bundesliga und der 2. Bundesliga zwischen dem 20. und 22. April 2021 ausgetragen wird. Für den 21. Spieltag der 3. Liga sind weiterhin der 26. und 27. Januar 2021 vorgesehen. Zudem wird der 37. Spieltag der 3. Liga auf den Zeitraum 14. bis 17. Mai 2021 terminiert.

Rahmenterminkalender 2021/2022

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 den Rahmenterminkalender für die Saison 2021/2022 verabschiedet. Danach startet die Bundesliga am Wochenende vom 13. bis 15. August 2021 in die neue Spielzeit, während die 2. Bundesliga bereits am 23. Juli 2021 beginnt. Nach dem 18. Zweitliga-Spieltag vom 17. bis 19. Dezember 2021 und dem 17. Bundesliga-Spieltag am selben Wochenende gehen beide Klassen in die Winterpause.

Der Spielbetrieb in der Bundesliga wird am 7. Januar 2022 wieder aufgenommen, die 2. Bundesliga folgt am 14. Januar 2022. Der 34. und letzte Bundesliga-Spieltag ist für den 14. Mai 2022 terminiert. Einen Tag später, am 15. Mai 2022, findet der 34. Spieltag der 2. Bundesliga statt.

Die 3. Liga startet am Wochenende vom 23. bis 26. Juli 2021 in die nächste Saison. Nach dem 20. Spieltag vom 17. bis 20. Dezember 2021 macht die 3. Liga Winterpause bis zum Wiederbeginn am 14. Januar 2022. Der 38. und letzte Drittliga-Spieltag ist am 14. Mai 2022. Anschließend folgen die Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen diese zwischen dem 19. und 24. Mai 2022 stattfinden. Die genaue Terminierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Wettbewerb um den DFB-Vereinspokal der Herren beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am Wochenende vom 6. bis 9. August 2021. Weiter geht es mit der zweiten Runde am 26. und 27. Oktober 2021, ehe am 18. und 19. Januar 2022 das Achtelfinale und am 1. und 2. März 2022 das Viertelfinale folgen. Die beiden Halbfinalspiele

sind für den 19. und 20. April 2022 terminiert. Das DFB-Pokal-Endspiel in Berlin ist für den 21. Mai 2022 angesetzt.

Keine Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga im Dezember 2020

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 die Aussetzung des Spielbetriebs in der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga auch für die restlichen Spiele im Dezember 2020 beschlossen. Zuvor hatten sich der zuständige DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen und der DFB-Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in einer gemeinsamen Videokonferenz für eine temporäre Aussetzung des Spielbetriebs ausgesprochen.

Mit der Aussetzung des Spielbetriebs folgt das DFB-Präsidium auch formell der bundesweiten Verfügungslage im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Der Spielbetrieb wird damit mindestens bis zur regulären Winterpause ausgesetzt.

Aktuell prüft der Deutsche Fußball-Bund in verschiedenen, von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie abhängigen Szenarien, wann der Spielbetrieb in der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga wieder aufgenommen werden kann.

Spielbetrieb in der A- und B-Junioren-Bundesliga erst 2021

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 die Aussetzung des Spielbetriebs in der A-Junioren-Bundesliga und der B-Junioren-Bundesliga auch für die restlichen Spiele im Dezember 2020 beschlossen. Zuvor hatte sich bereits der zuständige DFB-Jugendausschuss für eine temporäre Aussetzung des Spielbetriebs ausgesprochen.

Mit der Aussetzung des Spielbetriebs folgt das DFB-Präsidium auch formell der bundesweiten Verfügungslage im Hinblick auf Kontaktbeschränkungen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Der Spielbetrieb der A-Junioren-Bundesliga wird damit mindestens bis zur regulären Winterpause ausgesetzt.

Auch die bereits terminierten Achtelfinal-Begegnungen im DFB-Pokal der Junioren werden durch Entscheid der Spielleitung und nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen ausgesetzt.

Auch der Spielbetrieb der B-Junioren-Bundesliga wird mindestens bis zu regulären Winterpause ausgesetzt.

Aktuell prüft der Deutsche Fußball-Bund in verschiedenen, von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie abhängigen Szenarien, wann der Spielbetrieb in der A-Junioren-Bundesliga und B-Junioren-Bundesliga sowie im DFB-Pokal der Junioren wieder aufgenommen werden kann.

Beachsoccer-Nationalmannschaft wird ab 2021 eingestellt

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 beschlossen, den Betrieb der Beachsoccer-Nationalmannschaft zum 1. Januar 2021 einzustellen. Damit wird der DFB auch keine Mannschaft für die WM-Qualifikation melden.

Trotz dieser Entscheidung sieht der DFB Beachsoccer als wichtige alternative Spielmöglichkeit für Jugendliche und Erwachsene. Daher unterstützt der Deutsche Fußball-Bund nach wie vor Beachsoccer-Turniere und Maßnahmen im Amateurbereich. Zudem organisiert der DFB unverändert einen Spielbetrieb.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 3, 22, 25 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3

Spielfläche

[Absatz 1 unverändert]

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entsprechen. Die Ausweichspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen. Zudem sollen Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga einen Kunstrasenplatz als Ausweichspielstätte benennen, der mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen soll.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig. Bei Bundesspielen der Juniorinnen ist als Ausweichplatz auch ein anderer Kunstrasenplatz zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitätskonzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt.

Die Änderungen in Absatz 3 treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.
Der neue Absatz 4 tritt mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

§ 22

Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

[Nr. 2. unverändert]

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10% der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10% der Steh-

platzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Zudem sind 10% der im Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z.B. Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

Sonderregelung bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021:

Mit Ausnahme der Ehrenkarten gemäß Satz 5 für die Delegation der Gastmannschaft dürfen bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 keine Ticket-Kontingente für die Gastvereine bzw. deren Anhänger zur Verfügung gestellt werden. In Übereinstimmung mit der örtlichen Verfügungslage können Ticket-Kontingente für die Gastvereine bzw. deren Anhänger zur Verfügung gestellt werden.

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

Sonderregelung bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021:

8. Sicherstellung der Nachverfolgung von Infektionswegen im Sonderspielbetrieb durch Maßnahmen im Bereich des Ticketings

Bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen ist für den Fall, dass sich Zuschauer mit dem Coronavirus angesteckt haben oder angesteckt haben könnten, von den Vereinen bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021 sicherzustellen, dass die Identität und die Kontaktdaten aller Zuschauer, die sich während eines Spiels im Stadion aufgehalten haben, ermittelt werden können, um eine Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben die Vereine in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen, z. B. im Bereich des Ticketings, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung und Speicherung von Kontaktdaten, zu entwickeln und umzusetzen, die auch im Falle der Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte eine Nachverfolgung der Infektionswege ermöglichen. Bei der Festlegung ihrer konkreten Maßnahmen werden die Vereine auch die verbindlich geltenden bundes- und

landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere die Corona-Verordnung des jeweiligen Bundeslands) sowie die Vorgaben der Behörden vor Ort berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit der örtlichen Verfügungslage kann von den oben genannten Maßnahmen zur Nachverfolgung von Infektionswegen abgesehen werden.

Sonderregelung bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021:

9. Vorübergehende Durchführung von Spielen ohne Stehplätze

Bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen richtet sich die Zulässigkeit von Stehplätzen nach der örtlichen Verfügungslage. Entsprechende Regelungen sind in den Hygienekonzepten der Vereine zu treffen.

Stehplätze sind in Übereinstimmung mit der örtlichen Verfügungslage insbesondere bei solchen Spielen zulässig, bei denen grundsätzlich keine spezifische Zuweisung von Sitz- und Stehplätzen an die Zuschauer erfolgt (z.B. bei Spielen im Jugendbereich). Entsprechende Regelungen sind in den Hygienekonzepten der Vereine zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Stadion

[Buchstabe a) unverändert]

- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

[Buchstaben aa) und bb) unverändert]

- cc) Rasenheizung (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene, kann insofern vom DFB-Spielausschuss eine Ausnahme genehmigung erteilt werden);

zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Protokoll entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular einzureichen. Wenn das zuletzt erstellte Protokoll nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein Wartungsnachweis;

[Buchstaben dd) bis ff) unverändert]

- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

- d) Das Stadion muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der 3. Liga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

[Nr. 3. unverändert]

4. Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis j) unverändert]

- k) Benennung/Meldung eines Stadionbeauftragten

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis k) benannten/gemeldeten Person vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) bis 2d), 3a) bis 3e) sowie 4a) bis 4 k) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Stadion

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) Haupt- und Ausweichstadion müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- f) Die Hauptspielstätte muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Frauen-Bundesliga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

[Buchstabe g) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

4. Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktagen nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der Ausschuss Frauen-Bundesligen. Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-

Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen kann weitergehende Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen Trainer-Lizenz genehmigen und diese gegebenenfalls an Auflagen knüpfen, wenn der jeweilige Trainer die erforderliche Lizenz aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig erlangen kann.

[Buchstabe b) unverändert]

- c) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers (Hauptamt, Vollzeit) für die Belange der Frauen-Bundesliga-Mannschaft. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

[Buchstabe d) unverändert]

- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich. Die Anstellung soll in Hauptamt/Vollzeit erfolgen.
- f) Benennung/Meldung eines Pressesprechers mindestens in Teilzeit. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

[Buchstaben g) bis i) unverändert]

Bei Bewerbern mit Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a) und c) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis h) benannten/gemeldeten Person vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

- j) Benennung/Meldung eines Stadionbeauftragten.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. b)

bis 2. g), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. j) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf ein Zulassungs- oder Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen und Wirkung ab dem Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

Ebenso wurden die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) geändert und ergänzt:

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen

[Nr. 1. unverändert]

2. Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände.

[alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.]

[II. und III. unverändert]

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

[I. bis III. unverändert]

IV. Informationspflicht

Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeu-

tung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände.

Geändert wurden auch die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL):

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Stadion

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) Haupt- und Ausweichspielstätte müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
- d) Die Hauptspielstätte muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der 2. Frauen-Bundesliga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.

[Buchstabe e) unverändert]

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der Anti-Doping-Richtlinien des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 1, 5, 8, 13 bis 15, 17 bis 19 sowie § 20 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in ihren Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse der B-Probe; oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probeentnahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probeentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probeentnahme.
- d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADC angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden,

die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer;
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist, oder

- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis über Trainer und Betreuer, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
 - aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA,

oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.

- bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigelegt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substan-

zen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken [TUE]

Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der WADA-Verbotsliste verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken [TUE] erteilt werden.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

Die NADA ist für die Erteilung einer TUE für Spieler im nationalen Spielbetrieb zuständig.

Spieler, die keine internationalen Spieler sind, beantragen Medizinische Ausnahmegenehmigungen so schnell wie möglich bei der NADA, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des International Standard for Therapeutic Use Exemptions Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen treffen Artikel 4.4 des WADC, der International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entspre-

chenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den

DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

[§§ 2 bis 4 unverändert]

§ 5

Dopingkontrollen

1. Dopingkontrollen können bei allen Bundesspielen, insbesondere bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesligen sowie bei Spielen um den DFB-Vereinspokal und den Supercup durchgeführt werden (Wettkampfkontrollen). Dopingkontrollen sollen bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durch-

geführt werden. Dopingkontrollen können für das Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden [Trainingskontrollen].

2. Zuständig für die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen ist die NADA.
3. Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie den einschlägigen Regelungen der FIFA und UEFA und erfolgt durch Dopingkontrollpersonal. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.
4. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
5. Die Wettkampfkontrollen sowie die Entnahme von Blutproben bei Trainingskontrollen werden ausschließlich von approbierten Ärzten nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführt (Dopingkontrollarzt).

Bei Trainingskontrollen ist entsprechend zu verfahren.

[§§ 6 und 7 unverändert]

§ 8

Dopingkontrollverfahren

1. Dopingkontrollen können Blut- und/oder Urinproben umfassen. Jeder zur Dopingkontrolle ausgewählte Spieler ist zur Abgabe von Blut- und/oder Urinproben verpflichtet.
2. Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.
3. Bei Wettkampfkontrollen dürfen die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler das Stadion erst verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Dopingkontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons, dem Dopingkontrollarzt und/oder seinem Assistenten nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum folgen.

Der Dopingkontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Dopingkontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Der Dopingkontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag

hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier;
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z.B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen);
- c) Zwingende medizinische Betreuung;
- d) Ausfindigmachen eines Vertreters und/oder Dolmetschers;
- e) Andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Dopingkontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Dopingkontrollarzt sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.

Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der Dopingkontrollarzt, ob der Spieler von den Chaperons entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seiner Mannschaft oder in den seiner Mannschaft zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem Dopingkontrollarzt steht es frei, den Vorschlag des Spielers ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler, sobald die zur Dopingkontrolle ausgewählten Spieler den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften bekannt gegeben wurden, in unmittelbarer Nähe des Auslosungsorts befinden.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Dopingkontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Dopingkontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des Formulars und des Spiel-

berichts und ist berechtigt, den Spieler aufzufordern, sich durch Vorlage eines geeigneten Lichtbilddokuments auszuweisen.

Der Dopingkontrollarzt kann – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Dopingkontrolle aufgeboten werden.

Jeder zur Dopingkontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Dopingkontrollarzt für notwendig erachtet. Der Spieler ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.

Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.

4. Bei Trainingskontrollen gelten die Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA.
5. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Dopingkontrollraum:
 - die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher,
 - die Mannschaftsärzte,
 - der Dopingkontrollarzt,
 - eine Assistenz des Dopingkontrollarztes,
 - die Chaperons,
 - die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,
 - die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,
 - die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB,
 - die Vertreter der NADA,
 - falls der Spieler minderjährig ist, ein Vertreter des minderjährigen Spielers.

Alle anderen Personen, denen der Dopingkontrollarzt ausnahmsweise und aufgrund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Dopingkontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raums auf der vom Dopingkontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Dopingkontrollraum quittieren.

Der Dopingkontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.

Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Dopingkontrollraum betreten.

6. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Dopingkontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

[§§ 9 bis 12 unverändert]

§ 13

Analyse der Proben

1. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an WADA-akkreditierte oder anderweitig von der WADA zugelassene Labors gesandt. Bei diesen Labors wird davon ausgegangen, dass die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach geltenden und akzeptablen Internationalen Standards der wissenschaftlichen Praxis durchgeführt werden.

Die Proben werden analysiert, um in der Dopingliste der WADA aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert.

Eine Probe kann – ausschließlich auf Anweisung des DFB, der NADA oder der WADA – zu dem vorgenannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen zu entsprechen.

2. Für die Untersuchung der Proben trägt der Leiter des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.
3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urin-/Blutbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft.
4. Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Mit der Analyse der A-Probe wird unmittelbar begonnen.
5. Fällt die Analyse der A-Probe negativ aus, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.
6. Sobald der Leiter des Labors die negativen Testresultate unterschriftlich bestätigt hat, teilt er diese der NADA postalisch mit.

7. Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen dürfen für Forschungszwecke zur Dopingbekämpfung verwendet werden, Proben allerdings nur mit der schriftlichen Zustimmung des Spielers. Für Forschungszwecke verwendete Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen müssen zudem zuerst derart verarbeitet werden, dass sie nicht zu einem bestimmten Spieler zurückverfolgt werden können. Bei sämtlichen Forschungstätigkeiten mit Proben, damit verbundenen analytischen Daten und Dopingkontrollinformationen sind die Grundsätze von Art. 19 des WADC einzuhalten.

§ 14

Ergebnismanagement

1. Ergibt die Analyse einer A-Probe einen positiven Befund (d.h. ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis) oder ein atypisches Analyseergebnis der A-Probe, hat der Leiter des Labors dies der NADA unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem hat das Labor umgehend das Analyseergebnis schriftlich der NADA zu übermitteln. Nach Übermittlung des Resultats der Analyse entschlüsselt die NADA die Codenummer.
2. Ein positiver Befund einer A-Probe bzw. das atypische Analyseergebnis der A-Probe, der der NADA bekannt wird, wird dem DFB abweichend von den Bestimmungen des NADA-Codes spätestens 24 Stunden nach Eingang bei der NADA unter gleichzeitiger Übermittlung des Analyseberichts und der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, für das Ergebnismanagement relevanten Unterlagen und Informationen in elektronischer Form mitgeteilt.
3. Nach Benachrichtigung über einen positiven Befund einer A-Probe oder eines atypischen Analyseergebnisses der A-Probe nimmt die NADA eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob
 - a) in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine relevante TUE ausgestellt wurde oder ausgestellt wird, oder
 - b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors vorliegt, die den positiven Befund bzw. das atypische Analyseergebnis verursacht haben;
 - c) der positive Befund bzw. das atypische Analyseergebnis nachvollziehbarer Weise durch die Einnahme des fraglichen verbotenen Wirkstoffs auf erlaubte Weise erfolgt ist.
4. Fördert die erste Überprüfung eines positiven Befunds einer A-Probe weder eine gültige TUE noch einen Anspruch auf eine solche noch eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder vom Internationalen Standard für Labors zutage, die zum positiven Befund geführt hat, nimmt die Anti-Doping-Kommission das Verfahren auf.

Fördert die erste Überprüfung eines atypischen Ergebnisses weder eine entsprechende TUE noch eine nachvollziehbare Abweichung von den Internationalen Standards, die zum atypischen Ergebnis geführt hat, noch die Einnahme auf eine erlaubte Weise zutage, nimmt die Anti-Doping-Kommission die erforderliche Untersuchung vor. Beschließt die Anti-Doping-Kommission nach Abschluss der Untersuchung, das atypische Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden, werden der Spieler und sein Verein gemäß Nr. 5. benachrichtigt.
5. Bei einem positiven Befund einer A-Probe teilt die Anti-Doping-Kommission dem Spieler und dem betroffenen Verein schriftlich umgehend Folgendes mit:
 - a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
 - b) die Tatsache, dass der positive Befund zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von § 1 und den anwendbaren Konsequenzen führen kann,
 - c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, seinen unwiderruflichen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt der DFB die Kosten;
 - d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch vom DFB und der NADA angeordnet werden kann, egal, wie sich der Spieler entscheidet,
 - e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler, der DFB oder die NADA eine Analyse der B-Probe verlangt. Diese Punkte dürfen auch in einem späteren Schreiben mitgeteilt werden, nachdem der Spieler (oder der DFB) die Analyse der B-Probe verlangt hat,
 - f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe gemäß dem Internationalen Standard für Labors beizuwohnen,

- g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zur A-Probe anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen erhalten.
- 6. Hat die Anti-Doping-Kommission Anlass, von einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als einem positiven Befund bzw. atypischen Analyseergebnis auszugehen, teilt sie dem Spieler oder der anderen Person, der NADA und dem Verein umgehend Folgendes mit:
 - a) der möglicherweise begangene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die anwendbaren Konsequenzen,
 - b) der maßgebende Sachverhalt, auf dem die Vorwürfe basieren,
 - c) die maßgebenden Beweise für den Sachverhalt, die nach Ansicht der Anti-Doping-Kommission belegen, dass der Spieler oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 7. Die Anti-Doping-Kommission informiert anschließend den DFB-Kontrollausschuss.
Der DFB-Kontrollausschuss teilt dem Spieler und dem betroffenen Verein umgehend schriftlich Folgendes mit:
 - a) die Tatsache, dass der Fall zur weiteren Prüfung an ihn übergeben wurde,
 - b) die Tatsache, dass der Spieler binnen kurzer Frist eine Stellungnahme einreichen kann,
 - c) die Möglichkeit des Spielers, wesentliche Unterstützung zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen und möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäß § 8c der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu profitieren oder einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens anzustreben,
 - d) sämtliche Punkte, die eine vorläufige Sperre betreffen.

§ 15

Analyse der B-Probe

1. Bei positivem Befund der A-Probe können der Spieler und der betroffene Verein innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine Analyse der B-Probe schriftlich verlangen. Auch die Anti-Doping-Kommission und die NADA können schriftlich eine Analyse der B-Probe veranlassen.

Wenn der Spieler eine Analyse der B-Probe verlangt, aber behauptet, dass er und/oder sein Vertreter am festgelegten Termin verhindert sind,

schlägt die Anti-Doping-Kommission in Absprache mit dem Labor mindestens zwei Alternativdaten vor.

2. Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
3. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die Anti-Doping-Kommission und/oder die NADA diesen Antrag unverzüglich dem Leiter des Labors, in dem die B-Probe gelagert ist, mitzuteilen. Die Untersuchung der B-Probe hat so rasch wie möglich im gleichen Labor zu erfolgen.
4. Der Spieler sowie der betroffene Verein werden sofort darüber informiert, wann die B-Probe geöffnet wird.
5. Ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission und/oder Vertreter der NADA können ebenso wie der Spieler, ein Vertreter des Spielers und/oder ein Vereinsvertreter bei der Öffnung und Analyse der B-Probe im Labor anwesend sein. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Spielers oder seines Vertreters bei der Öffnung und Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Spielers oder seines Vereins.

Wenn der Spieler und/oder sein Vertreter behauptet, an dem vorgeschlagenen Termin verhindert zu sein, fordert die Anti-Doping-Kommission das Labor auf, dennoch fortzufahren, und benennt einen unabhängigen Zeugen, der sich vergewissert, dass am Behälter mit der B-Probe nichts auf eine unzulässige Einflussnahme hindeutet und die Kennnummern mit denjenigen in den Unterlagen zur Probenahme übereinstimmen.

6. Die Resultate der B-Probe sind unverzüglich der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung telefonisch mitzuteilen. Das Original des Analyseberichts über die B-Probe ist der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung per eingeschriebenem Brief und mit der Bezeichnung „Persönlich/vertraulich“ zukommen zu lassen. Wenn die Analyseergebnisse der B-Probe diejenigen der A-Probe bestätigen, werden die Ergebnisse dem Spieler umgehend mitgeteilt. Zudem erhält der Spieler die Möglichkeit, binnen kurzer Frist eine Erklärung einzureichen oder seine Erklärungen zu ergänzen.
7. Sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission oder seines Vertreters vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

§ 16

Verfahren bei positiver B-Probe/Verzicht auf Analyse der B-Probe

1. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.

2. Die Anti-Doping-Kommission informiert in den Fällen der Nr. 1. anschließend ebenfalls den Spielgegner des Spielers und des betroffenen Vereins.
3. Der DFB bzw. die NADA haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und somit als negativ gewertet wird.

§ 17

Tatsachen im Zusammenhang mit der Analyse/Probe

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen dürfen durch sämtliche verlässlichen Mittel festgestellt werden, einschließlich unter anderem verlässlicher Labor- oder anderer forensischer Tests, die weder in WADA-akkreditierten noch anderweitig von der WADA zugelassenen Labors vorgenommen werden.

§ 18

Disziplinarverfahren

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen fallen.
2. Der DFB bzw. die NADA kann den wegen eines Dopingvergehens bestraften Spieler anweisen, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.
3. Leitet der DFB ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Spielers oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren

ren beim DFB-Sportgericht einzuleiten. Leitet die NADA selbst Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens. Gegen Entscheidungen des DFB-Sportgerichts kann die NADA das Rechtsmittel der Berufung zum DFB-Bundesgericht einlegen.

4. Unbeschadet Ziffer 3. kann die NADA gegen Entscheidungen durch das zuständige Disziplinarorgan des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts Rechtsbehelfe nach Art. 13.2.3 des NADA-Codes einlegen.

§ 19

Datenschutz und Vertraulichkeit

In Ausübung ihrer aus dem WADA-Code und internationalen Standards (insbesondere dem Internationalen Standard für den Schutz personenbezogener Daten) hervorgehender Pflichten dürfen der DFB und die NADA, soweit erforderlich und angemessen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Informationen über Spieler und andere Personen sammeln, speichern, bearbeiten und offenlegen.

Der DFB sorgt dafür, dass Informationen zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, auffälligen Ergebnissen und zum Vorwurf eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zu deren Veröffentlichung vertraulich behandelt werden. Er sorgt ebenfalls dafür, dass seine (Fest- oder sonstigen) Angestellten, Auftragnehmer, Vertreter und Berater sowie beauftragte Drittparteien einer durchsetzbaren vertraglichen Geheimhaltungspflicht sowie durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung einer rechtswidrigen und/oder unzulässigen Veröffentlichung solch vertraulicher Informationen unterliegen.

§ 20

Veröffentlichung

Nachdem der Spieler oder die andere Person gemäß des International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren sowie die FIFA und die WADA benachrichtigt wurden, dürfen die NADA und der DFB die Identität eines Spielers oder einer anderen Person, dem/der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die verbotene Substanz oder die verbotene Methode und die Art des Verstoßes und eine vorläufige Sperre des Spielers oder der anderen Person veröffentlichen.

Spätestens 20 Tage nach der Entscheidung der jeweiligen Rechtsinstanz oder wenn auf einen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Be-

hauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, oder die Angelegenheit gemäß § 8c Nr. 2. f) oder g) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung beendet wurde, müssen die NADA und der DFB die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, zur verbotenen Substanz oder zur verbotenen Methode sowie (falls zutreffend) zu den Sanktionen machen.

Eine Veröffentlichung ist nicht zwingend, wenn der Spieler oder die andere Person, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger, eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz.

Änderungen und Ergänzungen der Auslagen- und Honorarordnung des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2020 gemäß § 7 (2) der Finanzordnung des DFB beschlossen, Ziffer 15 der Auslagen- und Honorarordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

15. Ausschüsse und Rechtsorgane, Prüfungsausschuss, Vergütungs- und Beratungsausschuss, Ethik-Kommission sowie sonstige Kommissionen
- (1) Die Vorsitzenden von satzungsgemäßen Ausschüssen, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, die Mitglieder des DFB-Prüfungsausschusses sowie die Mitglieder der Ethik-Kommission haben Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach Anlage 1 zu dieser Ordnung richtet. Weiteren Mitgliedern der satzungsmäßigen Ausschüsse und der Rechtsorgane sowie Mitgliedern der Kommissionen kann auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; über deren Gewährung und Höhe entscheidet der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Änderungen der Anlage sowie eine Änderung der Anspruchsberechtigten im Rahmen der nach dem Satzungsrecht gegebenen Möglichkeiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss geänderte Vergütungssätze oder eine Änderung des anspruchsberechtigten

Personenkreises, ist der/die Schatzmeister(in) beauftragt und ermächtigt, die Tabellen entsprechend anzupassen. Das Präsidium ist zu informieren.

Absatz 1, Satz 1 gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

- (2) Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Auslagenersatz nach Teil 2 dieser Ordnung.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Dienstregelung zwischen Weihnachten 2020 und dem Jahresanfang 2021

Die DFB-Zentralverwaltung im Hermann-Neuberger-Haus in der Otto-Fleck-Schneise 6 in Frankfurt/Main ist in der Zeit zwischen Donnerstag, 24. Dezember 2020, bis einschließlich Dienstag, 29. Dezember 2020, ebenso geschlossen wie von Donnerstag, 31. Dezember 2020, bis einschließlich Sonntag, 3. Januar 2021.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

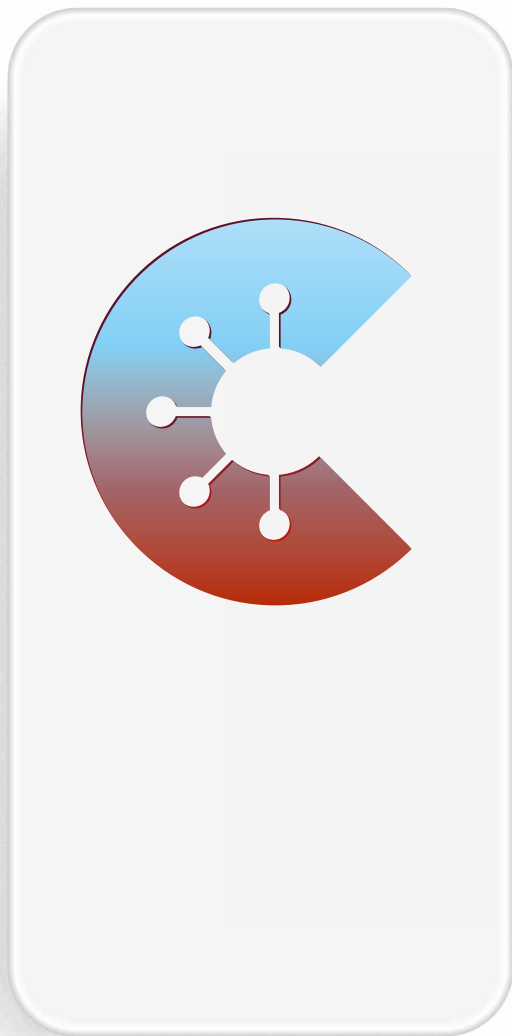
Mirjam Berle

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DIE CORONA-WARN-APP:

UNSERE BESTE ABWEHR IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung